

**Zivilverfahrensrecht vom 28. März 2014**  
**Übungsfälle zum Thema Kosten, unentgeltliche Prozessführung**  
**und Prozessfinanzierung**

Prof. Dr. Ingrid Jent-Sørensen

1.

K, geb. 1956, ist Kläger im Scheidungsverfahren gegen die Beklagte B, geb. 1960. Beide Parteien sind durch einen Anwalt bzw. durch eine Anwältin vertreten. Gleich zu Beginn des erstinstanzlichen Verfahrens stellen beide Anwälte ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Das Gesuch der Beklagten wird bewilligt.

Im Zusammenhang mit dem Gesuch für K weist sein Anwalt darauf hin, dass der Kläger nach einem Jahr mit erheblichen gesundheitlichen Problemen (davon teilweise krankgeschrieben), ehelichen Schwierigkeiten mit Auszug der Ehefrau aus der gemeinsamen Wohnung und einem konkursbedingten Stellenverlust mit neun Monaten Arbeitslosigkeit wieder voll arbeiten könne, allerdings zu einem erheblich tieferen Lohn als früher. Derzeit erziele er ein monatliches Einkommen von Fr. 6'200.-- netto. Einen 13. Monatslohn erhalte er nicht.

Zu den Ausgaben des Klägers macht er folgende Angaben: Er wohne weiterhin in der Eigentumswohnung (Miteigentum zusammen mit der Ehefrau), die er vor der Trennung zusammen mit ihr (und noch früher zusammen mit den gemeinsamen, inzwischen erwachsenen Kindern) bewohnt habe. Er plane, die Wohnung zu verkaufen und suche eine kleinere und günstigere Mietwohnung. Bis anhin habe er lediglich einen Käufer finden können, der einen adäquaten Preis offeriert habe; weil die Ehefrau ihre Zustimmung zum Verkauf verweigert habe, sei der Käufer dann allerdings "abgesprungen". Die monatlichen durchschnittlichen Kosten betragen nach Angaben des Klägers: Für die Hypothek Fr. 1'686.--, die Wohnnebenkosten (Stockwerkeigentümergeinschaft) Fr. 616.--, Internet und Telefon Fr. 100.--, Cablecom Fr. 87.30, Elektrisch Fr. 110.--, Radio/Fernsehen Fr. 38.--, Krankenkasse Fr. 424.50, Franchise und Selbstbehalte Fr. 92.10, Haftpflicht- und Mobiliarversicherung Fr. 47.--, auswärtige Verpflegung an 4 Tagen pro Woche Fr. 320.--, Autokosten Fr. 300.--, Kreditrückzahlung Fr. 1916.-- und Steuern Fr. 400.--. Schliesslich unterstütze er einen arbeitslosen Sohn insofern, als dieser

gratis bei ihm wohnen könne. Ausserdem helfe er der erwachsenen Tochter, eine kostspielige Weiterbildung zu absolvieren, woran er Fr. 300.-- im Monat beitrage. Er bezahle jährlich den Maximalbeitrag auf sein Konto 3. Säule a ein; pro 2013 seien dies Fr. CHF 6'739 pro Jahr (oder Fr. 562.-- pro Monat).

Was das Vermögen des Klägers anbelangt, verfügt er über ein Bankkonto mit einem kleinen positiven Saldo, der für die Deckung der laufenden Lebenshaltungskosten bis zum nächsten "Zahltag" immer aufgebraucht sei. Der erwähnte Kaufinteressent der Eigentumswohnung habe ein Angebot von Fr. 745'000.-- gemacht. Die hypothekarische Belastung betrage laut Bestätigung der Bank Fr. 488'000.--. Unbelegt ist die Behauptung von K, dass er seinerzeit zum Erwerb der Eigentumswohnung ca. Fr. 200'000.-- aus der Pensionskasse bezogen habe. Obwohl bei den Ausgaben Autokosten erwähnt sind, macht er keine Angaben zu einem Auto.

Wie hoch schätzen sie die anfallenden Prozesskosten? Würden Sie dem K die unentgeltliche Rechtspflege (unentgeltliche Prozessführung, unentgeltlicher Rechtsbeistand) bewilligen?

Was kann K tun, wenn ihm die unentgeltliche Prozessführung verweigert wird?  
Was kann B tun, wenn dem K die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wird?

2.

Auf die Klage einer Stockwerkeigentümerin gegen die Stockwerkeigentümergeinschaft tritt das Gericht nicht ein, weil es der Meinung ist, die im vereinfachten Verfahren eingeleitete Klage hätte ins ordentliche Verfahren gehört. Der Prozess betrifft die Aufhebung eines Beschlusses der Stockwerkeigentümergeinschaft, mit dem eine neue Stockwerkeigentumsverwaltung gewählt worden war. Die professionelle Dienstleistungsanbieterin verlangt für ihre näher beschriebenen Leistung Fr. 7'000.--/Jahr. Der Vertrag ist auf die Dauer eines Jahres geschlossen, danach ist er kündbar mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres. Wie hoch wird die Gerichtsgebühr des Nichteintretensentscheides sein?